

Die Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende

1. Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L.

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

§ 1

§ 5 der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 01.09.2015 erhält folgende Fassung:

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. werden die monatlichen Benutzungsgebühren für die Bereiche Krippe (unter 3 Jahre) und Kindergarten (3-6 Jahre sowie ab dem Schuleintritt) wie folgt festgelegt:

a) Krippe:

Buchungszeit von durchschnittlich 3 Stunden am Tag:	100,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 3 bis zu 4 Stunden am Tag:	111,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag:	122,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag:	133,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag:	144,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag:	155,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag:	166,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag:	177,00 Euro

b) Kindergarten:

Buchungszeit von durchschnittlich 3 Stunden am Tag:	75,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 3 bis zu 4 Stunden am Tag:	82,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag:	89,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag:	96,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag:	103,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag:	110,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag:	117,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag:	124,00 Euro

(2) Das Spielgeld beträgt 3,00 Euro monatlich je Kind.

§ 2

§ 6 der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 01.09.2015 erhält folgende Fassung:

§ 6

Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird für das 2. und die weiteren Kinder die Höhe der Benutzungsgebühren für die Bereiche Krippe (unter 3 Jahre) und Kindergarten (3-6 Jahre) wie folgt festgelegt:

a) Krippe:

Buchungszeit von durchschnittlich 3 Stunden am Tag:	81,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 3 bis zu 4 Stunden am Tag:	90,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag:	99,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag:	108,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag:	117,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag:	126,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag:	135,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag:	144,00 Euro

b) Kindergarten:

Buchungszeit von durchschnittlich 3 Stunden am Tag:	61,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 3 bis zu 4 Stunden am Tag:	67,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 4 bis zu 5 Stunden am Tag:	73,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 5 bis zu 6 Stunden am Tag:	79,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 6 bis zu 7 Stunden am Tag:	85,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 7 bis zu 8 Stunden am Tag:	91,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 8 bis zu 9 Stunden am Tag:	97,00 Euro
Buchungszeit von durchschnittlich mehr als 9 bis zu 10 Stunden am Tag:	103,00 Euro

(2) Das Spielgeld beträgt 3,00 Euro monatlich je Kind.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Die Übrigen, von dieser 1. Änderungssatzung nicht betroffenen, Bestimmungen der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke vom 01.09.2015, gelten unverändert fort.

Sulzdorf a.d.L., den 14.03.2018

Angelika Götz
Erste Bürgermeisterin



Die 1. Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 04.04.2018 Nr. 6 Seite 110-111